



GEMEINDEAMT ST.PANTALEON

5120 St. Pantaleon, Pantaleoner Straße 25
Pol. Bez. Braunau am Inn, DVR: 0057673
Tel. 06277/7990 Fax 7990 12 gemeinde@st-pantaleon.ooe.gv.at

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde St. Pantaleon vom 16.12.2024, mit der eine neue **Hundeabgabenordnung** für die Gemeinde St. Pantaleon erlassen wird.

Aufgrund des Finanzausgleichsgesetzes 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, und der §§ 15 und 16 des Oö. Hundehaltegesetzes 2024, LGBl. Nr. 84/2024, wird verordnet:

§ 1

Gegenstand der Abgabe

Für das Halten von Hunden einschließlich von Wachhunden und Hunden, die zur Ausübung eines Berufes oder Erwerbs notwendig sind, wird eine Hundeabgabe eingehoben.

§ 2

Höhe der Abgabe

Die Hundeabgabe wird für das Haushaltsjahr (Kalenderjahr) erhoben und beträgt für Wachhunde und Hunde, die zur Ausübung

eines Berufes oder Erwerbes notwendig sind, je Hund	€	30,00
für jeden sonstigen Hund, je Hund	€	50,00

§ 3

Abgabepflichtiger

Abgabepflichtiger ist der Hundehalter oder die Hundehalterin.

§ 4

Entrichtung der Abgabe

- Die Hundeabgabe ist erstmals binnen zwei Wochen nach der Meldung gemäß § 2 Abs. 1 des Oö. Hundehaltegesetzes 2024 und in der Folge jährlich bis zum 31. März zu entrichten.
- Die Hundeabgabe ist für jeden Hund im vollen Jahresbetrag zu entrichten. Dies gilt auch dann, wenn die Halterschaft nicht das ganze Haushaltsjahr besteht.

§ 5

Schlussbestimmungen

(1) Im Übrigen sind bei der Einhebung der Hundeabgabe die Bestimmungen des Oö. Hundehaltegesetzes 2024 anzuwenden.

(2) Für das Verfahren sind die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961, zuletzt geändert durch Bundesgesetz BGBl. I Nr. 113/2024, anzuwenden.

§ 6

Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Hundeabgabeordnung beginnt mit 03.01.2025.
Mit dem gleichen Zeitpunkt treten die bisherigen Verordnungen und Bestimmungen betreffend Hundeabgabe außer Kraft.

Der Bürgermeister

Valentin DAVID

Angeschlagen am: 17.12.2024

Abgenommen am: 02.01.2025

Keine Einwände
Der Bürgermeister


